



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 107/2026
vom 24. September 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8267**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen », erhoben von der Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Wyoming (Vereinigte Staaten) « American Free Enterprise Chamber of Commerce ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Joséphine Moerman und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz der Präsidentin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Wyoming (Vereinigte Staaten) « American Free Enterprise Chamber of Commerce », unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Champagne, RA Yvan Desmedt, RA Guillaume Couvert, RAin Linda Brosens und RA Nicolas Lippens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2023).

In seinem Zwischenentscheid Nr. 104/2025 vom 17. Juli 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.104), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2025, hat der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12 bis 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 ‘ zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union ’ insofern, als diese Bestimmungen die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die in der Union gelegenen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einer SES-Ergänzungssteuer zu besteuern, wodurch diese Geschäftseinheiten einer Steuer auf durch andere Geschäftseinheiten in einem anderen Steuerhoheitsgebiet erzielte unterbesteuerte Gewinne unterliegen würden, und zwar ohne Unterscheidung je nach der finanziellen Tragkraft dieser steuerpflichtigen Geschäftseinheiten, gegen die Artikel 15, 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der steuerlichen Territorialität? »

Durch Anordnung vom 12. Mai 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen, um die Parteien anzuhören zu ihrem Standpunkt bezüglich des Auskunftersuchens des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 17. April 2026 in der Rechtssache C-519/25;

- die Parteien und den Ministerrat aufzufordern, in einem spätestens am 15. Juni 2026 mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief oder über die auf der Website des Gerichtshofes zur Verfügung gestellte Plattform eProConst einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, ihren Standpunkt zu dem vorerwähnten Auskunftersuchen darzulegen;

- dass die Parteien, die einen Ergänzungsschriftsatz mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einreichen, diesen Ergänzungsschriftsatz zudem per E-Mail an die Kanzlei des Gerichtshofes an die E-Mail-Adresse griffie@const-court.be übermitteln;

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung über das vorerwähnte Auskunftersuchen am 13. Juli 2026 geschlossen wird und der Gerichtshof seine Antwort anschließend dem Gerichtshof der Europäischen Union mitteilen wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, unterstützt und vertreten durch RA Yvan Desmedt, RÄin Vanessa Foncke, in Brüssel zugelassen, RÄin Linda Brosens und RA Nicolas Lippens,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, in Brüssel zugelassen.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 3. Juni 2026 den Sitzungstermin auf den 1. Juli 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2026

- erschienen

. RA Yvan Desmedt, RÄin Vanessa Foncke, RÄin Linda Brosens und RA Nicolas Lippens, für die klagende Partei und für die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Arkansas (Vereinigte Staaten) « Arkansas State Chamber of Commerce », die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kansas (Vereinigte Staaten) « Kansas Chamber of Commerce and Industry », die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kalifornien (Vereinigte Staaten) « California Business Roundtable » und die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Kentucky (Vereinigte Staaten) « Kentucky Association of Manufacturers » (intervenierende Parteien),

. RA Axel Haeltermann und RA Maxim Wuyts, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 « zur Einführung einer Mindeststeuer für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2023), die sich auf die sogenannte « SES-Ergänzungssteuer » beziehen.

Hinsichtlich der Darlegung der angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext wird auf B.1.1 bis B.1.7 des Zwischenentscheids des Gerichtshofes Nr. 104/2025 vom 17. Juli 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.104) verwiesen.

B.1.2. In seinem vorerwähnten Zwischenentscheid Nr. 104/2025 hat der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu der Gültigkeit der

Artikel 12 bis 14 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 « zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2022/2523) gestellt, die durch die angefochtenen Artikel 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 umgesetzt werden.

B.1.3. Mit einem Auskunftersuchen vom 17. April 2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Gerichtshof ersucht, anzugeben, « ob die Maßnahmen, die die zuständigen belgischen Behörden aufgrund der Bekanntmachung C/2026/253 der Europäischen Kommission getroffen haben oder treffen müssen, Auswirkungen auf die Erwägungen in B.2.2 des Vorabentscheidungsersuchens haben und, falls ja, auf den Fortbestand des vor ihm anhängigen Verfahrens ».

Nach der vorerwähnten Bekanntmachung C/2026/253 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2026 « nimmt [die Europäische Kommission] die Vereinbarung des Inklusiven Rahmens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 5. Januar 2026 über Safe-Harbour-Regelungen zur Kenntnis und bestätigt ihre Anwendung im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 ». Die Europäische Kommission verweist diesbezüglich auf Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 mit der Überschrift « Safe Harbour ». Nach dieser Bestimmung gilt « die von einer Gruppe in einem Steuerhoheitsgebiet geschuldete Ergänzungssteuer für ein Geschäftsjahr als null [...], wenn der effektive Steuersatz der in diesem Steuerhoheitsgebiet gelegenen Geschäftseinheiten die Bedingungen eines maßgeblichen internationalen Abkommens über Safe Harbour erfüllt ». Mit der vorerwähnten Vereinbarung des Inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 5. Januar 2026 über Safe-Harbour-Regelungen wurden verschiedene Safe-Harbour-Regelungen vereinbart, unter anderem das Side-by-Side-System, bestehend aus der Side-by-Side-Safe-Harbour-Regelung und der Safe-Harbour-Regelung auf der Grundlage der obersten Muttergesellschaft. Eine multinationale Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft in einem Steuerhoheitsgebiet mit einer qualifizierten Side-by-Side-Regelung oder in einem Steuerhoheitsgebiet mit einer qualifizierten Regelung auf der Grundlage der obersten Muttergesellschaft ansässig ist, kann sich nach dieser Vereinbarung für die Anwendung der Side-by-Side-Safe-Harbour-Regelung oder der Safe-Harbour-Regelung auf der Grundlage der obersten Muttergesellschaft entscheiden. Im zentralen Register der OECD für die weltweite Mindestbesteuerung wird das Steuerrecht der Vereinigten Staaten als

qualifizierte Side-by-Side-Regelung aufgeführt, wobei die Freihafenregelung für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.

Im vorerwähnten Auskunftersuchen vom 17. April 2026 verweist der Gerichtshof der Europäischen Union ferner auf den bis Ende 2025 bestehenden « sicheren Übergangshafen im Zusammenhang mit der Regelung über unterbesteuerte Gewinne (UTPR), nämlich den ‘ Transitional UTPR Safe Harbour ’, der *de facto* durch die Safe-Harbour-Regelung auf der Grundlage der obersten Muttergesellschaft ersetzt wurde ». Diese Regelung zum « sicheren Übergangshafen » (auch als « vorläufiger Safe Harbour » bezeichnet) beruht auf den administrativen Leitlinien zu den « Mustervorschriften zur Bekämpfung der globalen Gewinnverkürzung (Säule 2) » (OECD-Mustervorschriften), die am 13. Juli 2023 im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verabschiedet wurden, und zielt darauf ab, « den Ländern ausreichend Zeit zu geben, die Vorschriften zur Mindestbesteuerung zu verabschieden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55/3866/001, S. 31). Mit Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » wurde die Regelung über den vorläufigen Safe Harbour in Artikel 64/1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 eingefügt, die bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 36 kann die erklärungspflichtige Geschäftseinheit eine Option in Anspruch nehmen, der zufolge der SES-Ergänzungssteuerbetrag für ein Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt und vor dem 31. Dezember 2026 endet, als Null gilt, wenn die oberste Muttergesellschaft in einem Steuerhoheitsgebiet mit einem nominalen Gesellschaftssteuersatz von mindestens 20 Prozent ansässig ist ».

B.2.1. Wie in B.2.1 des vorerwähnten Entscheids Nr. 104/2025 erwähnt, setzen die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof voraus, dass jegliche natürliche oder juristische Person, die eine Klage auf Nichtigerklärung einreicht, ein Interesse nachweist. Dieses erforderliche Interesse liegt nur bei den Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Norm unmittelbar und nachteilig beeinflusst werden könnte; folglich ist die *actio popularis* nicht erlaubt.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die kein persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Satzungszweck besonderer Natur ist und sie deshalb im Unterschied zum allgemeinem Interesse ein kollektives Interesse verteidigt, dass ihr Satzungszweck durch die angefochtene Norm verletzt werden kann

und dass sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Satzungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.2.2. In B.2.2 des vorerwähnten Entscheids Nr. 104/2025 hat der Gerichtshof entschieden:

« Der satzungsmäßige Zweck der klagenden Partei besteht laut Artikel 2 ihrer Satzung in der Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder durch die Vertretung der kollektiven Interessen amerikanischer Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf die Innen- und Außenpolitik sowie rechtliche Fragen in lokalen, staatlichen, nationalen und ausländischen Zuständigkeitsbereichen.

Diese Zielsetzung, die sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet, kann von den angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden, insofern diese Bestimmungen eine SES-Ergänzungssteuer einführen, die auf in Belgien gelegene Geschäftseinheiten, die amerikanischen multinationalen Unternehmen angehören, Anwendung finden kann. Diese Bestimmungen können sich also auf die Interessen der amerikanischen Unternehmen, deren Interessen die klagende Partei vertritt, und demzufolge auf ihren satzungsmäßigen Zweck auswirken. Schließlich zeigt es sich nicht, dass die klagende Partei diesen Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt.

Die klagende Partei verfügt somit über das rechtlich erforderliche Interesse ».

B.2.3. Das Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Urteilsverkündung bestehen bleiben.

B.3.1. Die Side-by-Side-Regelung im Sinne der Vereinbarung des Inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 5. Januar 2026, deren Anwendung im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2523 durch die Bekanntmachung C/2026/253 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2026 bestätigt wurde, wurde bis heute nicht in belgisches Recht umgesetzt. Der bloße Umstand, dass ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet werde, reicht nicht aus, um einen Wegfall des Interesses der klagenden Partei an der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmungen anzunehmen. Darüber hinaus würde diese Regelung, selbst wenn die Side-by-Side-Regelung in belgisches Recht umgesetzt worden wäre, nur dann Anwendung finden, wenn die « oberste Muttergesellschaft » ihren Sitz in einem Steuerhoheitsgebiet mit einer qualifizierten Side-by-Side-Regelung hätte, wie beispielsweise den Vereinigten Staaten. Folglich könnte eine belgische Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens, deren oberste Muttergesellschaft nicht in einem solchen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, die

Side-by-Side-Regelung nicht in Anspruch nehmen und wäre möglicherweise zur Zahlung der UTPR-Ergänzungssteuer verpflichtet.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Belgien ansässige Tochtergesellschaften amerikanischer Unternehmen für das Berichtsjahr 2025 eine UTPR-Ergänzungssteuer schulden. Gemäß Artikel 64/1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 gilt der vorläufige Safe Harbour nur, wenn die « oberste Muttergesellschaft » in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, dessen nominaler Gesellschaftssteuersatz mindestens 20 % beträgt, wie dies im Steuerrecht der Vereinigten Staaten der Fall ist. Folglich kommt auch hier eine belgische Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens, deren oberste Muttergesellschaft nicht in einem solchen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, nicht in den Genuss des vorläufigen Safe Harbour und muss möglicherweise die UTPR-Ergänzungssteuer zahlen.

B.3.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen nach wie vor die Interessen amerikanischer Unternehmen berühren können, deren Interessen die klagende Partei vertritt, sodass sie weiterhin ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hat.

Die Maßnahmen, die die zuständigen belgischen Behörden aufgrund der Bekanntmachung C/2026/253 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2026 getroffen haben oder treffen müssen, haben folglich keinen Einfluss « auf den Fortbestand des vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens ».

B.4. Die klagende Partei fragt den Gerichtshof, den Gerichtshof der Europäischen Union zu ersuchen, die in der vorliegenden Rechtssache mit Entscheid Nr. 104/2025 gestellte Vorabentscheidungsfrage gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union vorrangig zu behandeln.

Es gibt keinen Grund, auf diese Frage der klagenden Partei näher einzugehen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

entscheidet, dass die Maßnahmen, die die zuständigen belgischen Behörden aufgrund der Bekanntmachung C/2026/253 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2026 getroffen haben oder treffen müssen, keinen Einfluss auf den Fortbestand des vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens haben.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Die Präsidentin,

Joséphine Moerman